

*Deutscher Schere-Keglerbund e.V.*

*- DSKB -*

## **Rechts- und Verfahrensordnung**

**- RuVO -**

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Allgemeines .....	1
2. Verbandsstrafen .....	2
3. Verjährung .....	3
4. Strafregelungen .....	4
5. Verfahren bei Verhängung von Strafen .....	8
6. Rechtsinstanzen .....	10
7. Zuständigkeit .....	11
8. Einleitung von Verfahren .....	12
9. Verfahrensvorschriften .....	13
10. Entscheidungen .....	17
11. Urteile und Beschlüsse .....	17
12. Rechtsmittelbelehrung .....	19
13. Rechtsmittel .....	19
14. Wirksamkeit .....	21
15. Kosten und Gebühren, Auslagen .....	21
16. Einstweilige Anordnungen .....	25
17. Wiederaufnahme von Verfahren .....	26
18. Gnadenrecht .....	26
19. Vollstreckung .....	27
20. Ehrengericht .....	27
21. Doping .....	28
22. Inkrafttreten .....	28

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Deutschen Schere-Keglerbundes e. V. (DSKB) im Interesse des DKB und DSKB und deren Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d. h., alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs und ihrer Mitglieder werden geahndet.
- 1.3 Der Rechtsausschuss des DSKB entscheidet nicht über einen Streit innerhalb der Landes- und Anschlussverbände sowie deren Vereine und Einzelklubs. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Verbänden bzw. den Vereinen und Einzelklubs vorbehalten. Die Landesverbände sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Landesverbandes ein Rechtsweg gegeben ist.
- 1.4 Der Rechtsausschuss des DSKB, der selbst keine Verfahren einleitet, entscheidet über:
- 1.4.1 Anträge der Verwaltungsorgane des DSKB oder seiner Mitglieder.
- 1.4.2 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im DSKB betreffen.
- 1.4.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im DSKB.
- 1.4.4 Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen des DSKB.
- 1.5 Der Rechtsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig, und unterliegt nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des DSKB. Er urteilt ausschließlich nach seinem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des DSKB sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Er ist berechtigt, seine Entscheidungen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des DSKB bzw. seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

- 1.6 Die Mitglieder des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor dem Rechtsausschuss zur Entscheidung zu bringen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an das Präsidium des DSKB und der Erschöpfung des DKB- und DSKB-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.7 Den Mitgliedern des DSKB, seiner Landes- und Anschlussverbände sowie der Vereine und Einzelklubs ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genußtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende DKB-Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.

## **2. Verbandsstrafen**

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen des Rechtsausschusses. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
- 2.2.1 Verwarnung
  - 2.2.2 Spielsperre
  - 2.2.3 Mannschaftssperre
  - 2.2.4 Kegelbahnen- oder Sportstättenperre
  - 2.2.5 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie Platzierung
  - 2.2.6 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
  - 2.2.7 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes

- 2.2.8 Entzug der Lizenz als Schiedsrichter
- 2.2.9 Geldbuße
- 2.2.10 Ausschluss aus dem DSKB
- 2.2.11 Weisung des Ausschlusses an den Landes- oder Anschlussverband, Verein oder Klub, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.
- 2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:
  - 2.3.1 Spielwiederholung
  - 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung

### **3. Verjährung**

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungsinstanz oder beim Rechtsausschuss eingeleitet worden ist.
- 3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einsprüche müssen binnen zwei Wochen nach bekannt werden des Verstoßes bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.
- 3.3 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.
- 3.4 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach bekannt werden des Verstoßes, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.

- 3.5 Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb zwei Wochen nach bekannt werden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Rechtsausschuss eingeleitet werden.
- 3.6 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des DSKB.
- 3.7 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.
- 3.8 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des DSKB, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

#### **4. Strafregelungen**

- 4.1 Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:
  - 4.1.1 Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung
  - 4.1.2 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung
  - 4.1.3 Nichtherausgabe des DSKB-Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle
- 4.2 Mit einer Verwarnung und einer Geldbuße bis zu höchstens 250,00 € ist zu ahnden:
  - 4.2.1 Nichteinhaltung von Meldeterminen
  - 4.2.2 nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
  - 4.2.3 nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes
  - 4.2.4 nicht rechtzeitige Meldung der Ergebnisse an den Ergebnisdienst

**4.2.5 Nichtantritt zu einem Bundesligaspiel**

4.2.6 Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie

4.3 Mit Kegelbahn- und Sportstättenperre bis sechs Monaten ist zu ahnden:

4.3.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten

4.3.2 Spielen auf Kegelbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des DKB nicht entsprechen

4.3.3 Spielen mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen

4.3.4 Spielen während einer Spielsperre

4.4 Mit einer Spielsperre von vier Wochen ist zu ahnden:

4.4.1 der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf

4.4.2 die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb

4.5 Mit einer Spielsperre von mindestens acht Wochen oder auf Dauer ist zu ahnden:

4.5.1 wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt

4.5.2 wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts in einen anderen Verein oder Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt

4.5.3 wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt

4.5.4 wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt

- 4.5.5 wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt
- 4.5.6 wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt
- 4.5.7 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt
- 4.5.8 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt
- 4.5.9 wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält
- 4.5.10 wer an einem Spielabbruch schuldig ist
- 4.5.11 wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht
- 4.5.12 wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an vorangehenden Lehrgängen abhält
- 4.5.13 wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des DSKB zuschulden kommen lässt
- 4.5.14 wer das Ansehen des DKB bzw. des DSKB schädigt
- 4.5.15 wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.3 nach vorheriger Mahnung durch die Geschäftsstelle des DSKB unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt
- 4.6 Mit Spielsperre von mindestens sechs Monaten oder Geldbuße bis höchstens 2500,00 €:
  - 4.6.1 wer einen DSKB-Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht.
  - 4.6.2 wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen
  - 4.6.3 wer als Schiedsrichter, derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
  - 4.6.4 wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht



- 4.6.5 wer einem Mitarbeiter der DSKB-Verwaltungs- oder Sportinstanzen, oder des Rechtsausschusses ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht
- 4.6.6 wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt
- 4.7 Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:
  - 4.7.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung
  - 4.7.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
  - 4.7.3 Spielabbruch
- 4.8 Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden:
  - 4.8.1 wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt Punkteverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb der Vierwochenfrist (Ziffer 8.1.5), zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruches an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe hätten geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich der Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.
- 4.9 Mit Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:
  - 4.9.1 wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt.
- 4.10 Mit Entzug der Lizenz als Schiedsrichter ist zu ahnden,
  - 4.10.1 wenn der Schiedsrichter mehrmals grob fahrlässig die ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe nicht gewährleistet
  - 4.10.2 wenn der Schiedsrichter wiederholt grob fahrlässig bei der Leitung von Spielen das Regelwerk nicht einhält

- 4.10.3 wenn der Schiedsrichter die vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nicht besucht
- 4.11 Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DSKB, Verband oder Verein zu bekleiden, ist zu ahnden:
  - 4.11.1 wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt
  - 4.11.2 wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 4.12 Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden:
  - 4.12.1 wer sich grob verbandsschädigend verhält
  - 4.12.2 wer wegen einer Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den DSKB, seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war
  - 4.12.3 wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist
  - 4.12.4 wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des DKB bzw. DSKB schädigt

## **5. Verfahren bei Verhängung von Strafen**

- 5.1 Der Schiedsrichter/Spielleiter spricht den sofortigen Verweis nach Ziffer 4.4.1 aus.
  - 5.1.1 Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
  - 5.1.2 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

- 5.2 Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen ohne und mit Geldbußen, Verweise, Spielsperren von vier Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen. Sofern ein Schiedsrichter betroffen ist, liegt hierfür die Zuständigkeit beim Schiedsrichterwart.
- 5.2.1 Die Ahndungen nach Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.4 werden unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichtes / Spielberichtes durch die in der DSKB-Sportordnung oder in einer vergleichbaren Spielordnung einer Untergliederung festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.
- 5.2.2 Die Bekanntgabe der nach 5.2 verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Zustellungsdatum oder dem Ausspruch durch den Schiedsrichter / Spielleiter. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- 5.2.3 Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- 5.2.4 Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag eine kurzzeitige Aussetzung der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird durch die Aussetzung unterbrochen. Sie wird insgesamt nicht verkürzt.
- 5.3 Hält die spielleitende Stelle oder soweit ein Schiedsrichter betroffen ist, der Schiedsrichterwart, die Mindeststrafe nicht für ausreichend, ist die Einleitung eines Verfahrens innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall beim Rechtsausschuss zu veranlassen. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.

- 5.4 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen bzw. des Schiedsrichterwartes ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss gegeben. Ziffer 8.3 gilt entsprechend. Die spielleitende Stelle bzw. im Falle eines Schiedsrichters, der Schiedsrichterwart, ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle bzw. der Schiedsrichterwart gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Rechtsausschuss ab.
- 5.5 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen des Rechtsausschusses. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten. Der Rechtsausschuss ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1.
- 5.6 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegelsport. Wiederholte Verstöße sind strafscharfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

## **6. Rechtsinstanzen**

- 6.1 Rechtsorgan des DSKB ist der Rechtsausschuss.
- 6.2 Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- 6.3 Der Rechtsausschuss entscheidet mit mindestens drei Mitgliedern.
- 6.4 Der Rechtsausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 6.5 Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des DSKB mit Ausnahme der Hauptversammlung, und der Vorsitzende des Hauptausschusses, angehören.

- 6.6 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Rechtsausschusses mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

## **7. Zuständigkeit**

- 7.1 Der Rechtsausschuss entscheidet über:
- 7.1.1 Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und Pokal-Spielen.
  - 7.1.2 Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit internationalen Spielen.
  - 7.1.3 Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen auf DSKB-Ebene.
  - 7.1.4 Streitfragen zwischen dem DSKB und seinen Mitgliedern.
  - 7.1.5 Streitfragen zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit es sich um Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des DSKB handelt.
  - 7.1.6 Einsprüche gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen des DSKB.
  - 7.1.7 Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände, soweit es zugelassen worden ist, und eine Entscheidung von diesen zum einen für nachprüfbar erklärt worden ist und zum anderen die Verletzung des DSKB-Rechts behauptet wird.
  - 7.1.8 Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände wegen der Verletzung des DSKB-Rechts, wenn sie vom Rechtsausschuss des DSKB auf Antrag des Revisionsführers zugelassen worden ist.
  - 7.1.9 Gegen eine Revisionsentscheidung des Rechtsausschusses nach den Ziffern 7.1.8 und 7.1.9 ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

**8. Einleitung von Verfahren**

- 8.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
- 8.1.1 Antrag des Sportdirektors wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DSKB-Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und internationalen Spielen oder anderen vom DSKB durchgeführten Wettbewerben.
  - 8.1.2 Antrag von Organen des DSKB oder seiner Mitglieder.
  - 8.1.3 Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des DSKB.
  - 8.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3 und Einsprüche gemäß Ziffer 5.4.
  - 8.1.5 Einsprüche von Landesverbänden, Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Bundesliga- oder Pokal-Spieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.

Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach bekannt werden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein.

- 8.2 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.

Ergibt die Vorprüfung durch den Rechtausschuss, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.

- 8.3 Form der Anträge
- 8.3.1 Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle des DSKB in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.3.2 Die Antragschrift hat zu enthalten:
  - 8.3.2.1 den Antragsgegner mit Anschrift,
  - 8.3.2.2 die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll,
  - 8.3.2.3 die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden,
  - 8.3.2.4 die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme,
  - 8.3.2.5 die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragschrift von einem Landesverband, einem Verein oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- 8.3.3 Den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im übrigen gilt Ziffer 15.6

## **9. Verfahrensvorschriften**

- 9.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:

Der Rechtsausschuss, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 9.2 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 6.3 entsprechend.

- 9.3 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Der Rechtsausschuss ist nicht zur Abnahme eines Eides befugt.
- 9.4 Terminierung und Ladung
- 9.4.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat der Rechtsausschuss alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Er soll innerhalb von sechs Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragschriftsatzes gemäß Ziffer 8.3 bei der zuständigen Stelle.
- 9.4.2 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der Geschäftsstelle des DSKB ausgeführt werden. Der Rechtsausschuss kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag stattfinden.
- 9.4.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des DSKB oder der Mitgliedsverbände auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
- 9.4.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der DSKB-Geschäftsstelle schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- 9.4.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegrafisch, telefonisch oder durch andere gebräuchliche elektronische Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet der Rechtsausschuss.



- 9.4.6 Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsausschusses vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 9.4.7 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder telegrafisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 9.4.8 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 € verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung an den Rechtsausschuss zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 9.5.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 9.5.2 Die Verhandlungen des Rechtsausschusses sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss des Rechtsausschusses ist allen Anwesenden mitzuteilen.
- 9.5.3 Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.

- 9.5.4 Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und der Rechtsausschuss auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses unverzüglich bekannt zu geben.
- 9.5.5 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsausschusses für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschriften hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 9.5.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses und der am Verfahren Beteiligten enthalten, Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollführung ein Mitglied des Rechtsausschusses beauftragen.
- 9.5.7 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihm mit einem Ordnungsgeld bis zu 250,00 € belegen.
- 9.5.8 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen in derselben Besetzung des Rechtsausschusses fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

## **10. Entscheidungen**

- 10.1 In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 10.2 Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- 10.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

## **11. Urteile und Beschlüsse**

- 11.1 Nach einer mündlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 11.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von zwei Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.
- 11.3 Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- 11.4 Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 11.4.1 die Bezeichnung des Rechtsausschusses,
  - 11.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung,
  - 11.4.3 den Verhandlungsgegenstand,

- 11.4.4 die Namen der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- 11.4.5 die Namen der Parteien,
- 11.4.6 den Urteilspruch,
- 11.4.7 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
- 11.4.8 die Entscheidung über die Kosten,
- 11.4.9 die Unterschrift des Vorsitzenden.
  
- 11.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z. B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss ist gebührenfrei.
  
- 11.6 Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - 11.6.1 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
  - 11.6.2 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle dem Rechtsausschuss die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet der Rechtsausschuss über die Kosten durch Beschluss.
  - 11.6.3 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

**12. Rechtsmittelbelehrung**

- 12.1 Jede Entscheidung des Rechtsausschusses muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

**13. Rechtsmittel**

- 13.1 Gegen die Urteile des Rechtsausschusses und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuss des DKB (DKB-Rechts- und Verfahrensordnung, Pkt. 7.2.1.) gegeben, allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- 13.2 Das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss gegen die Urteile und Beschlüsse des Rechtsausschusses ist nur dann gegeben, wenn der Rechtsausschuss die Entscheidung für nachprüfbar erklärt hat und die Verletzung des DKB-Rechts behauptet wird oder die Revision wegen der Verletzung des DKB-Rechts vom Bundesrechtsausschuss auf Antrag des Revisionsführers zugelassen worden ist.
- 13.3 Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100,00 € betrifft.
- 13.4 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu zwölf Wochen erkannt worden ist, dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

- 13.5 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DKB einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.
- 13.6 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 0.00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 13.7 Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- 13.8 Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h., ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 13.9 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der zuständigen Rechtsinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 16. beantragt werden.

- 13.10 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
- 13.11 Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die vorherige Instanz zurückverweisen.
- 13.12 Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffene Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- 13.13 Glaubt das Präsidium des DSKB, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann das Präsidium eine nochmalige Überprüfung durch das erlassende Rechtsorgan verlangen. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung eines Rechtsorgans eines Landes, so ist um die Entscheidung des Rechtsausschusses nachzusuchen.

#### **14. Wirksamkeit**

- 14.1 Entscheidungen des Rechtsausschusses werden rechtskräftig,
  - 14.1.1 wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
  - 14.1.2 wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel,
  - 14.1.3 wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

#### **15. Kosten und Gebühren, Auslagen**

- 15.1 Jede Entscheidung, die der Rechtsausschuss abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.

- 15.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Der Rechtsausschuss kann nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 15.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der DSKB.
- 15.4 Ist ein Verfahren von einem DSKB-Organ oder einem Mitglied des DSKB eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DSKB bzw. der betroffene Landesverband die Kosten.
- 15.5 Die Verfahren vor dem Rechtsausschuss sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen 200,00 €
- 15.6 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungsschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- 15.7 Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt. Organe des DSKB sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 15.8 Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- 15.9 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.



- 15.10 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der DSKB-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses von der Geschäftsstelle des DSKB erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.
- 15.11 Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind einzuzahlen beim DSKB e.V.,  
Konto-Nr. 309 923, St. Wendeler Volksbank, BLZ 592 910 00.
- 15.12 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 15.13 Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten Reisekostenentschädigung wie die Mitglieder des Präsidiums des DSKB von der Geschäftsstelle. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 15.14 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- 15.15 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Der Rechtsausschuss kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- 15.16 Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden vom Rechtsausschuss hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

- 15.17 Eine volle Gebühr entsteht:
- 15.17.1 für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
  - 15.17.2 für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
  - 15.17.3 für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweisgebühr)
- Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- 15.18 Die Gebühr beträgt 50,00 € für jede angefangenen 250,00 € Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 2,00 €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten. Hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 15,00 € in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernsprechgebühren zu leisten.
  - 15.19 Bei Abschluss eines Vergleichs verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.
  - 15.20 Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
  - 15.21 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,00 € angenommen werden.
  - 15.22 Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen zwei Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gemäß Ziffer 6.3 abschließend.
  - 15.23 Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der Geschäftsstelle des DSKB einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses.

- 15.24 Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb einer Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.
- 15.25 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 15.26 Verletzt ein Mitglied des Rechtsausschusses bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist es für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden „öffentlichen Strafe“ bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

## **16. Einstweilige Anordnungen**

- 16.1 Die Parteien sind berechtigt einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende des Rechtsausschusses allein entscheidet.
- 16.2 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses berechtigt einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 16.3 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das der Bundesrechtsausschuss entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.

16.4 Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **17. Wiederaufnahme von Verfahren**

17.1 Der Rechtsausschuss kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.

17.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten DSKB-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Rechtsausschuss durch Beschluss.

17.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

## **18. Gnadenrecht**

18.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur das Präsidium des DSKB. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße, in Betracht.

18.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.

18.3 Mindeststrafen können nicht im Gnadenweg ermäßigt oder erlassen werden.

**19. Vollstreckung**

- 19.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen; der Geschäftsstelle des DSKB und den spielleitenden Stellen. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 19.2 Die Sperren sind im DSKB-Spielerpass zu vermerken.
- 19.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens einem Monat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle des DSKB auf das in Ziffer 15.11 genannte Konto zu überweisen.

**20. Ehrengericht**

- 20.1 Wird die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines DSKB-Organs durch ein anderes oder ein Mitglied eines Verbandsorgans angegriffen, so kann der Betroffene anstelle des Rechtsausschusses ein Ehrengericht anrufen. Das gleiche gilt, wenn die persönlich-sportliche Ehre eines Mitglieds eines Verbandsorgans durch ein Mitglied eines DSKB-Organs angegriffen wird.
- 20.2 Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch Mitteilung an den Präsidenten des DSKB einzuleiten.
- 20.3 Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Betroffene und der Beschuldigte benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen je einen Ehrenrichter, die sich auf einen Vorsitzenden einigen müssen. Kommt eine Einigung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht zustande, so benennt diesen der Präsident des DSKB, im Falle dessen Verhinderung der Vizepräsident. Hat der Beschuldigte einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt, so benennt auch diesen der Präsident des DSKB bzw. der Vizepräsident.

- 20.4 Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor dem Rechtsausschuss des DSKB. Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Rechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Rechtsausschuss auf den Weg der Ehrengerichtbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse des DSKB die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht geboten erscheinen lässt.
- 20.5 Hat das Präsidium des DSKB oder der Vorstand eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren beim Rechtsausschuss des DSKB eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

## **21. Doping**

- 21.1 Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping-Regelwerk – NADA-Code – der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und dem WNBA-Code.
- 21.2 Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.
- 21.3 Die Strafregelungen des NADA-, WNBA-Code finden Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Untergliederungen. Sanktionen gegen einzelne Personen gem. NADA-, WNBA-Code.
- 21.4 Informationspflichten

Die NADA ist über die Einleitung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

## **22. Inkrafttreten**

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch die Hauptversammlung am **14. März 2015** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle früheren Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.